



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 25.09.2023
Name Kerstin Schrempp
Durchwahl 0761 208-6201
Aktenzeichen 71 -6535-1/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk
Freiburg

nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
im Regierungsbezirk Freiburg

 Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen
Vertragsabschlüsse mit Reiseveranstaltern, Beförderungs- und
Beherbergungsunternehmen sowie sonstigen Dienstleistern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich die Durchführung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen im laufenden Schuljahr weiter normalisiert hat, möchten wir Sie im Hinblick auf die Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen auf rechtliche Aspekte der Vertragsabschlüsse zum Zwecke der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen aufmerksam machen. Weiterhin bitten wir Sie, Ihre bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Vertragsabschlüsse künftig zu ändern, sofern Sie nicht bereits nach den nachstehenden Ausführungen agieren.

In der Vergangenheit war die Handhabung teilweise unterschiedlich, ggf. werden Sie bzw. die Lehrkräfte Ihrer Schule die Verträge zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausdrücklich im Namen der Schule abgeschlossen haben (z. B. durch Anbringung des Schulstempels auf dem Vertrag unter der Unterschrift der Lehrkraft). Dadurch konnte u. U. der Eindruck entstehen, dass die Verträge zwischen den Reiseveranstaltern, Beförderungs- und

Dienstgebäude Eisenbahnstraße 68 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-6000 · Telefax 0761 208-6099 · abteilung7@rpf.bwl.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 11, 14, 23 · Haltestelle Hauptbahnhof · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Bahnhof

Beherbergungsunternehmen oder sonstigen Dienstleistern und dem Land Baden-Württemberg zustande gekommen seien.

Das Kultusministerium hat sich auf folgendes Vorgehen festgelegt:

Die organisierende Lehrkraft handelt im Auftrag und als Vertreter der Schülerinnen und Schüler (bzw. im Fall Minderjähriger: der Erziehungsberechtigten), die sich bzw. ihre Kinder gegen anteilige Kostenübernahme verbindlich zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung verpflichten. In dem Fall liegt ein Vertretungsgeschäft vor, das zu einem Vertrag zwischen den daran teilnehmenden volljährigen Schülerinnen und Schülern (bzw. bei Minderjährigen: den Erziehungsberechtigten) und nicht dem Land Baden-Württemberg führt. Das Vertretungsgeschäft für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte muss die Lehrkraft bei Vertragsschluss gegenüber dem Vertragspartner offenlegen und die Verträge im Namen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten abschließen. Es ist aber nicht erforderlich, dass gegenüber dem Reiseveranstalter bei Vertragsschluss die Schülerinnen und Schüler einzeln benannt werden.

Wir empfehlen, im Rahmen der Einholung der Einverständniserklärungen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine Vollmacht für die organisierende Lehrkraft einzuholen. In die Einverständniserklärung könnte z.B. folgender Passus aufgenommen werden:

„Ich/wir beauftrage/n <Vor- und Nachname (organisierende Lehrkraft)> mit der Organisation, Buchung und Durchführung der o.g. Veranstaltung/Klassenfahrt und bevollmächtige/n <Vor- und Nachname (organisierende Lehrkraft)> als meine(n)/unsere(n) Vertreter(in) in meinem/unserem Namen die zur Durchführung o.g. Veranstaltung/Klassenfahrt erforderlichen Verträge abzuschließen.

Ich/wir erklären hiermit, dass der/die oben genannte Bevollmächtigte befugt ist, alle mit diesem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und in meinem/unserem Namen Erklärungen abzugeben. Ebenso ist der/die Bevollmächtigte zur Entgegennahme der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Unterlagen berechtigt.

Die Gültigkeit dieser Vollmacht ist einmalig und auf das zu tätigende Rechtsgeschäft begrenzt.

Die Haftung des Landes im Rahmen der Amtshaftung für ein Verschulden der bevollmächtigten Lehrkraft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der bevollmächtigten Lehrkraft wird ausgeschlossen.“

Diese rechtliche Konstruktion wird auch im Zusammenhang mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 01.01.2025 relevant werden und keine steuerlichen Pflichten für die Schulen im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen auslösen. Hierüber werden wir Sie noch gesondert zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich informieren.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihr Kollegium weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Juliane Laule

Leiterin Referat 71